

**BESTÄTIGUNG des Transporteurs**

Name und Stampiglie des Transporteurs

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/255 nennt in den Nummern 6.6.1.3., 6.6.1.4. und 6.6.1.5. die Transporteure, die sicherheitskontrollierte Luftfracht und Luftpost befördern, wie folgt:

1.) Das Personal des Transporteurs, das sicherheitskontrollierte Luftfracht und Luftpost abholt, befördert, lagert und ausliefert, hat folgende Punkte zu erfüllen:

* Überprüfung der persönlichen Integrität

einschließlich der Überprüfung der Identität und des Lebenslaufs und/oder der vorgelegten Referenzen

* sowie die allgemeine Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Nummer 11.2.7 der DVO (EU) 2015/1998

2.) Das Personal des Transporteurs, welches bei Ausübung einer der in 1.) genannten Tätigkeiten, oder bei der Durchführung der vorgesehenen Sicherheitskontrollen, unbeaufsichtigten Zugang zu Luftfracht und Luftpost hat, muss folgende Punkte erfüllen:

* Zuverlässigkeitsüberprüfung
* Allgemeine Sicherheitsschulung gemäß Nummer 11.2.3.9. der DVO (EU) 2015/1998 durch eine dafür geeignete Person

3.) Nimmt ein Transporteur die Dienste eines anderen Unternehmens in Anspruch, um eine oder mehrere der in 1.) genannten Funktionen wahrzunehmen, muss dieses andere Unternehmen die folgenden Bedingungen erfüllen:

* eine Transporteurserklärung mit dem Transporteur unterzeichnen,
* keine weitere Vergabe von Unteraufträgen vornehmen,
* die Bestimmungen der Nummern 6.6.1.3 bzw. 6.6.1.4 umsetzen

Der Transporteur, der Aufträge vergibt, trägt die volle Verantwortung für den gesamten Transport im Namen des bekannten Versenders oder reglementierten Beauftragten.

Das Personal, welches die Punkte 1.) bzw. 2.) erfüllt, ist dem bekannten Versender vor Auftragserteilung zu nennen.

Transporteure, die vom Transporteur beauftragt werden, sind dem Bekannten Versender vor Auftragserteilung zu nennen.

Etwaige Änderungen sind dem bekannten Versender vom Transporteur umgehend mitzuteilen.

Die hier genannten Punkte sind vom Transporteur zu befolgen, je nach Beauftragung des bekannten Versenders.

Die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E der DVO (EU) 2015/1998 ist jedenfalls Voraussetzung für die Beförderung sicherheitskontrollierter Luftfracht und Luftpost.

**Die korrekte Umsetzung dieser Punkte wird mit Ihrer Unterschrift bestätigt.**

**Diese BESTÄTIGUNG ist, ab Unterzeichnung, 3 Jahre gültig.**

Ort und Datum:

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift der dafür verantwortlichen Person oder des Geschäftsführers: